

## BERICHT

## Würde zwischen individueller Selbstbestimmung und ontologisch-theologischen Vorgaben.

Bericht zur BMBF-Klausurwoche »Würde und Autonomie als Leitprinzipien in Theorie und Praxis der Lebenswissenschaften« (21.–25. Februar 2011 in Bonn)

CLAUDIA BOZZARO/MARK SCHWEDA

Eine der auffälligsten Besonderheiten des deutschen Diskurses über ethische Fragen in den Lebenswissenschaften dürfte die außerordentliche Präsenz und Prominenz des Würdebegriffs sein. Während das Prinzip der Autonomie insbesondere in der Medizinethik im Zuge der bioethischen Revolution weltweit rasant Anerkennung gefunden und zwischenzeitlich eine unangefochten hegemoniale Stellung eingenommen hat, steht es hierzulande immer auch in einem – mitunter komplizierten und spannungsreichen – Verhältnis zum Begriff der Würde. Ob Reproduktionsmedizin, Stammzellforschung, Neurochirurgie, Sterbehilfe oder Gentechnologie: Kaum eine bioethische Kontroverse scheint ohne die Würde (des Menschen, der Kreatur, der Natur im Ganzen) auszukommen. Zugleich sind wohl wenige normative Begriffe weltanschaulich derart aufgeladen und semantisch so vieldeutig wie der der Würde. Äußerst heterogene geistesgeschichtliche Traditionen sind in ihn eingeflossen, von der alttestamentarischen Schöpfungslehre über das römische Recht und den Renaissancehumanismus bis zur Aufklärung. Entsprechend scheint er auch heute von den unterschiedlichsten Seiten in Anspruch genommen und zur Begründung selbst konträrer Positionen herangezogen zu werden. Die Katholische Kirche kann mit ihm ihre Ablehnung der aktiven Sterbehilfe ebenso untermauern wie die *Humanistische Union* die Befürwortung von ärztlich assistiertem Suizid.

Vor diesem Hintergrund fand vom 21. bis 25. Februar dieses Jahres an der Universität Bonn die vom *Bundesministerium für Bildung und Forschung* (BMBF) geförderte Klausurwoche *Würde und Autonomie als Leitprinzipien in Theorie und Praxis der Lebenswissenschaften. Ethische, rechtliche und theologische Dimensionen* statt, ausgezeichnet vorbereitet und geleitet von Heike Baranzke vom Moralthologischen Seminar der Katholisch-Theologischen Fakultät. Fünf Tage lang erörterten zwölf Nachwuchswissenschaftler aus verschiedenen Fachdisziplinen hier im intensiven Austausch die Bedeutung von Würde und Autonomie für die Diskussion, Bewertung und Regulierung aktueller Entwicklungen in den Lebenswissenschaften, begleitet von namhaften Fachleuten aus Philosophie, Theologie, Rechtswissenschaft und Medizin. Die Veranstaltung zielte erklärtermaßen auf »eine kritische Analyse der beiden Begriffe in ihrem jeweiligen Verwendungskontext« ab, »die durch den Vergleich mit der Verwendung in anderen Bereichen zu ihrer Klärung und Präzisierung beitragen« soll, und war entsprechend ganz ausdrücklich in-

terdisziplinär angelegt. Zum Abschluss der Klausurwoche wurde die interne Diskussionsrunde auch für die interessierte Öffentlichkeit geöffnet. Im Rahmen einer gut besuchten Abendveranstaltung präsentierten die Teilnehmer ihre Themen und Thesen auf einer Poster-Ausstellung. Im Anschluss las der Autor Tilman Jens einige Passagen aus seinen Büchern »Demenz. Abschied von meinem Vater« und »Vatermord«.

Im Rückblick auf die Vielzahl einsichtsreicher Vorträge und angeregter Auseinandersetzungen während der Bonner Klausurwoche lassen sich drei einander immer wieder überkreuzende Diskussionsstränge herauspräparieren: ein juristisch ausgerichteter, ein philosophisch-theologischer und ein medizinethischer.

Die eingangs angesprochenen Spezifika des Würdebegriffs zeichnen sich – das wurde gleich am ersten Tag im Vortrag des Bonner Verfassungsrechtlers Tade Matthias Spranger deutlich – bereits auf der *juristischen* Ebene ab. Die grundlegende Stellung, die in der Rechtsordnung vieler angelsächsischer Länder der individuellen Freiheit zukommt, nimmt im Artikel 1 des deutschen Grundgesetzes die Menschenwürde ein. Von besonderer Signifikanz für den verfassungsrechtlichen Sinn und Rang des Würdebegriffs – zumal in seinem Verhältnis zum Autonomieprinzip – sind dabei diejenigen Fälle, in denen man sich auf den Schutz der Menschenwürde beruft, um das Recht auf individuelle Selbstbestimmung einzuschränken. Das normative Grundmotiv dieses »verfassungsrechtlichen Würdepaternalismus«, anschaulich verdeutlicht an den einschlägigen Fallbeispielen zu »Zwergenwurf« oder Peep-Shows, lässt sich auch in der Auseinandersetzung um die Lebenswissenschaften häufig wiederfinden. Es kann freilich kaum verfangen, wo Selbstbestimmung gerade als der eigentliche Grund der Menschenwürde oder doch als ihre konsequente und adäquate Manifestation begriffen wird, wie es etwa der Göttinger Jurist Christian E. Wolf in seinem Vortrag zum Recht auf Handlungsfähigkeit in der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen geltend macht, das einen Paradigmawechsel von einem System der Wohlfahrt und Fürsorge zu einem Ansatz des »Empowerment« behinderter Menschen zu markieren scheint. Auch die von dem Züricher Juristen Markus Thier in seinem Vortrag zur Organtransplantation vorgenommene Unterscheidung von Selbstentwürdigung und Fremdentwürdigung weist insoweit in eine ähnliche Richtung, wenn er etwa der Frage nachgeht, warum es einem erwachsenen Menschen im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte rechtlich eigentlich nicht erlaubt sein sollte, seine Organe freiwillig zum Verkauf anzubieten. Wurde der deutsche Würdepaternalismus vor diesem Hintergrund eher kritisch diskutiert, so weckte der Vortrag des Mainzer Juristen Hüseyin Yildiz mit Blick auf die türkische Verfassung andererseits auch ein Bewusstsein für die Legitimationsprobleme einer dem Anspruch nach modernen Staatsordnung, die sich indes weder auf Menschenwürde noch auf individuelle Freiheit, sondern auf Ideen von Nation und Kemalismus gründet.

Ein weiteres allgemeines Merkmal des Würdebegriffs manifestiert sich juristisch darin, dass er auch im verfassungsrechtlichen Kontext kaum positiv zu fassen zu sein scheint. Was genau es eigentlich im Einzelnen sei, das unter dem Begriff der Menschenwürde den übrigen Gesetzen zu Grunde liegen und zugleich durch sie geschützt werden soll, scheint wesentlich von seiner Missachtung her greifbar zu werden, etwa in der an Kant angelehnten »Objektformel« des Bundesverfassungsgerichts, nach der es nicht mit der Würde des Menschen vereinbar ist, wenn er als bloßes Objekt oder Mittel zu Zwecken Dritter betrachtet und behandelt wird. In dieser Offenheit des Begriffs mag nicht zuletzt eine gewisse Scheu zum Ausdruck kommen, das Würdeprinzip durch seine vollständige

gesetzliche Positivierung und juristische Operationalisierung zu einem Gut unter anderen und damit zum Gegenstand von Abwägungen zu machen. Einen anderen Weg zu einer gefährlichen Relativierung der Menschenwürde beschreitet in den Augen vieler Juristen, wer vorschlägt, den Schutzraum des Würdebegriffs auch auf nichtmenschliche Geschöpfe auszuweiten. Anhand der Debatte um die Verankerung und inhaltliche Füllung der >Würde der Kreatur< in der Schweizer Bundesverfassung diskutierte der Ethiker Peter Kunzmann aus Jena die Implikationen einer rechtlichen Anerkennung von Würde im außerhumanen Bereich, die z. B. einen effektiven, nicht nur an der Vermeidung von Schmerz und Verletzung, sondern am inhärenten Wert des Geschöpfes ausgerichteten Tierschutz ermögliche. Der Frankfurter Jurist Malte Gruber vertrat zwar ein ähnliches Anliegen, verdeutlichte jedoch zugleich mit einer eindrucksvollen Darstellung der Genese von Würde in der faktischen Entwicklung sozialer Anerkennungsverhältnisse, dass der Würdebegriff zu diesem Zweck keineswegs ontologisch begründet werden muss. Welche komplizierte Herausforderung indes die Kontingenz derartiger historisch gewachsener normativer Vorgaben für den Versuch der rechtsdogmatischen Systematisierung darstellt, machte schließlich der Göttinger Medizinrechtler Gunnar Duttge im Blick auf die strafrechtliche Diskussion um den Würdeschutz am Lebensende deutlich.

Eine ähnliche Spannung des Würdediskurses zwischen Autonomie und ontologischen Vorgaben zeichnet sich auch in den einschlägigen *philosophischen* Debatten ab. Dies hängt damit zusammen, dass das ursprüngliche Verständnis der Würde als *dignitas*, also als Merkmal eines besonderen gesellschaftlichen Rangs und der mit ihm verbundenen Verdienstlichkeit, später vielfach auf eine ontologische Ebene übertragen wurde, sodass die Menschenwürde auf dieser Linie als Ausdruck der Stellung des Menschen in einer objektiven Ordnung der Dinge, als ontologisch fundierter intrinsischer Wert des Menschlichen definiert wird. In diesem Sinne ist, wie der Salzburger Theologe Werner Wolbert bemerkte, die Würde nicht durch die autonom gesetzten Zwecke des Menschen und seine moralische Verpflichtung zur Tugendhaftigkeit, sondern durch seine objektiv vorgegebene Selbstzweckhaftigkeit und die sich daraus ergebende allgemeine Schutzbedürftigkeit ausgezeichnet. Eine solche Verschiebung bezeichnete der Philosoph Dieter Birnbacher freilich in kritischer Absicht als einen »Trend zur Naturalisierung« des Würdebegriffes. Er sprach sich in seinem Beitrag gegen eine axiologische Begründung der Würde über eine ontologische Sonderstellung des Menschen aus, indem er unterstrich, dass erst Bedürfnisse Rechte, wie auch das Recht auf Achtung und Schutz, begründen können. Dementsprechend sind auch andere Lebewesen, nicht lediglich Menschen, auf Grund ihrer Bedürfnisse und ihrer Leidensfähigkeit zu achten. Letztlich stellte sich damit auch die Frage, inwiefern der Begriff der Würde zur Begründung solcher Rechte überhaupt noch benötigt wird.

Interessanterweise zeigte sich in den Beiträgen der Teilnehmer, dass unverfügbare Vorgaben als Begründung der Würde vor allem im Kontext der Tier- und Naturethik vorkommen, während der Zusammenhang zwischen der Autonomie oder dem Recht auf Leidensfreiheit und Achtung besonders im *medizinethischen Kontext* eine Rolle spielt. So diagnostizierte die Philosophin Claudia Bozzaro im Bereich der Palliativmedizin einen Trend zur Medikalisierung existentieller Leiderlebnisse bei terminalen Patienten, der stets mit dem Verweis auf die Autonomie und die Würde des Patienten begründet würde, und thematisierte die Frage, ob und unter welchen Umständen Leiden die Autonomie und Würde eines Patienten verletze. Die Philosophin Kristina Klitzke widmete sich der

Problematik des »würdevollen Sterbens« und des ärztlich assistierten Suizids. Am Beispiel des gestuften Verantwortungsmodells des Philosophen Robert Spaemann zeigte sie, dass gerade die Achtung der Würde und der Autonomie des Anderen in bestimmten Situationen nur durch einen negativen Gebrauch der eigenen Verantwortung, durch Unterlassung gewährleistet ist. Der Mediziner Raymond Voltz stellte den Ansatz der Hospizbewegung und deren Verständnis eines »würdevollen Sterbens« vor. Er hob hervor, dass der Umgang mit Leiden und Sterben maßgeblich von tradierten und gesellschaftlich etabliertem Sterbens- und Todesbildern abhängt. Die ethischen Implikationen solcher Bilder wurden auch von dem Göttinger Philosophen Mark Schweda in Bezug auf die aktuelle Debatte um eine neue »Ethik für das Altern« unterstrichen, in der nicht zuletzt die Probleme und Grenzen des autonomiezentrierten Ansatzes der modernen (Medizin-)ethik erörtert werden.

Ein zweiter Schwerpunkt der Auseinandersetzung mit dem Thema Autonomie und Würde im Kontext medizinethischer Reflektion bildete die Frage nach dem Umgang mit Patienten mit eingeschränktem Bewusstsein sowie mit Patienten, die sich einer Tiefenhirnstimulation unterziehen. Die Philosophin Theda Rehbock wies ausgehend von Kant auf die unvermeidliche Verkürzung hin, auf die ein rein empirischer Gebrauch des Autonomiebegriffes hinausläuft, und unterstrich die damit einhergehende Gefahr eines verkappten Paternalismus. Die Philosophin und Medizinerin Orsolya Friedrich untersuchte in Bezug auf verschiedene Zustände eingeschränkten Bewusstseins wie das Koma oder das Apallische-Syndrom die Konsequenzen neuer bildgebender Verfahren für die Beurteilung des moralischen Status der betreffenden Patienten. Die Philosophin und Publizistin Uta Bittner beleuchtete den Zusammenhang von Autonomie und Authentizität: Gemäß der Definition von Beauchamp and Childress muss eine autonome Entscheidung auch immer authentisch sein. Doch was heißt Authentizität? Und vor allem: Wie kann sie bei Verfahren wie der Tiefenhirnstimulation, die zu teilweise radikalen Veränderungen der Persönlichkeit des Patienten führen, überhaupt gewährleistet sein? Demselben Thema widmete sich auch die Theologin und Ärztin Henriette Krug, wenn auch ausgehend von einem nicht primär philosophischen, sondern medizinischen Standpunkt. Vor dem Hintergrund ihrer ärztlichen Erfahrung bevorzugt sie ein Stufenmodell der Autonomie, das diese in Bezug auf den individuellen Kontext des Patienten immer wieder neu definiert. Passend zu diesem Themenstrang wurden den Teilnehmern bei einer Exkursion zur Klinik für Epileptologie und der Plattform *NeuroCognition* im Bonner *Life & Brain Center* verschiedene bildgebende Verfahrenstechniken vorgestellt, die Einblicke in die Struktur und die Funktionsabläufe des menschlichen Gehirns ermöglichen. Der Neuropsychologe Christian Hoppe hielt hier einen Vortrag über die Rolle des Glaubens in Zeiten moderner Hirnforschung.

Ein weiterer Beitrag ermöglichte den Teilnehmern einen »Blick über den Tellerrand«, und zwar durch Einblicke in das Verständnis von Menschenwürde und Autonomie in islamisch geprägten Ländern. In der islamischen Welt gibt es zwar kein genaues Korrelat zum Menschenwürdebegriff, aber der Islam geht, wie die Islamwissenschaftlerin Johanna Pink berichtete, durchaus von der Sonderstellung des Menschen in der Schöpfung aus und auch von einer besonderen Verantwortung, die ihm infolgedessen zukommt. Anders als in der westlichen, christlich geprägten Welt spielt die Schicksalhaftigkeit des Lebens eine größere Rolle und der Umgang mit Krankheiten wird als Prüfung vor Gott angesehen. Zwar findet sich hier also keine vergleichbar starke Engführung von Würde

und Selbstbestimmung. In der Praxis scheint sich die Handhabung medizinethischer Probleme aber nicht besonders von der in westlichen, christlich geprägten Ländern zu unterscheiden, da andere Werte (Wert des Lebens, der Nachkommenschaft usw.) und eine liberalere Einstellung gegenüber den medizinisch-technischen Möglichkeiten eine größere Rolle spielen.

Wird der Zusammenhang von Autonomie und Würde in medizinethischen Debatten also kontrovers diskutiert, so erscheint die ontologische Verankerung der Würde, etwa in einer teleologisch gefassten Artnatur, besonders dort theoretisch attraktiv, wo es um die Begründung von Schutzwürdigkeit im außerhumanen Bereich und damit um die »Würde der Kreatur« geht. Während die Philosophin Christina Pinsdorf die Unzulänglichkeiten einer solchen Übertragung unterstrich, plädierte die Philosophin und Biologin Sabine Odparlik dafür, den Begriff beizubehalten und entsprechend etwa auch von einer »Pflanzenwürde« zu sprechen, da damit der innere Wert und die Schutzwürdigkeit nichtmenschlicher Organismen angemessen zur Geltung gebracht werden könnten. Die Philosophin Diana Aurenque ging in ihrem Beitrag noch einen Schritt weiter und warf die Frage auf, wie es im Horizont unseres gentechnischen Zeitalters und insbesondere vor dem Hintergrund des Aufkommens der sogenannten synthetischen Biologie um die Würde künstlicher Organismen bestellt sei.

Ersichtlich spiegelte sich die Vielschichtigkeit und Ambivalenz des Würdebegriffs auch in den Bonner Diskussionen. Vor diesem Hintergrund erwies sich der Beitrag der Tübinger Philosophin Julia Dietrich als wegweisend, der aus metaethischer Perspektive verschiedene mögliche Funktionen des Begriffs in der angewandten Ethik differenzierte und entsprechende methodologische Überlegungen zu seiner Rolle in der ethischen Urteilsbildung anstellte. In der Tat scheint eine schlichte Vereindeutigung des Begriffs weder möglich noch erstrebenswert zu sein. Seine aktuelle und künftige Relevanz für die gesellschaftliche Diskussion um die Lebenswissenschaften dürfte vielmehr wesentlich davon abhängen, inwieweit es gelingt, begriffliche Klarheit und normative Konsistenz in seiner Verwendung herzustellen, ohne zugleich den Reichtum der religiösen, moralischen, politischen und rechtlichen Traditionen und Intuitionen preiszugeben, die in ihn eingegangen sind. Nur dann wird auch der Brückenschlag zwischen dem grundlegenden theoretischen Diskurs und der angewandten-ethischen bzw. juristischen Ebene gelingen, auf der Fragen der methodischen Operationalisierbarkeit, empirischen Überprüfbarkeit und praktischen Anschlussfähigkeit einen entscheidenden Stellenwert erhalten.